



Stadt Bad Camberg, Postfach 12 60, 65517 Bad Camberg



Der Magistrat

Verwaltungsgebäude 2
Am Amthof 15

Ihr Ansprechpartner:
Daniel Stenger,
Zimmer Nr. 205
Telefon (06434) 202-110
Telefax (06434) 202-121

Datum: 15.03.2024

unser Zeichen: DS

E-Mail *magistrat*
@bad-camberg.de

Förderung eingetragener Vereine im Landkreis Limburg-Weilburg – Säule E (Vereinsförderung) – Zukunftsfonds Limburg-Weilburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verein ist es oft eine Herausforderung, ausreichende finanzielle Mittel für die Umsetzung von Projekten und Aktivitäten zu erhalten. Deshalb möchten wir Ihnen heute Informationen über eine weitere Fördermöglichkeit für Vereine des Landkreises Limburg-Weilburg für eingetragene Vereine (e. V.), die gemeinnützig tätig sind (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt), zur Verfügung stellen.

Der Kreistag hat mit seinem Beschluss vom 3. November 2023 die bestehende Säule E (Vereinsförderung) des Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ neu konzipiert. Die Richtlinie ist diesem Schreiben als **Anlage 1** angefügt.

Vereinen kommt im Kreis Limburg-Weilburg eine wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund verschiedener Krisensituationen in den letzten Jahren, wie beispielsweise der Corona-Pandemie oder steigender Energiepreise aufgrund des Ukraine-Krieges, sollen Vereine nunmehr dauerhaft in besonderen allgemeinen Notlagen unterstützt werden. Gleichzeitig soll den Vereinen für besondere Maßnahmen oder Projekte finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Im Nachfolgenden zeigen wir Ihnen die wichtigsten Inhalte der neu konzipierten Richtlinie auf:

Allgemeine Dienstzeiten:

MO bis FR 08.30 bis 12.00 Uhr
MO bis MI 14.00 bis 15.30 Uhr
DO 14.00 bis 18.00 Uhr

Besuchszeiten Bürgerbüro:

Verwaltungsgebäude 1
Altes Rathaus
Telefon 202-0

MO bis MI 07.30 bis 16.00 Uhr
DO 07.30 bis 18.30 Uhr
FR 07.30 bis 13.00 Uhr

Bad Camberg im Internet:

www.bad-camberg.de

Bankverbindungen:

Nassauische Sparkasse,
IBAN: DE04 5105 0015 0483
0001 54
BIC: NASSDE55XXX

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg
e.G.
IBAN: DE83 5709 2800 0000 0014
06
BIC: GENODE51DIE

Kreissparkasse Limburg,
IBAN: DE76 5115 0018 0090
9500 80
BIC: HELADEF1LIM

Allgemeines Antragsverfahren

Antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie sind grundsätzlich die Städte und Gemeinden im Landkreis. Die jeweiligen Vereine haben ihre Vorhaben daher vorab bei den Städten und Gemeinden einzureichen; für die Vereine in Bad Camberg und den Stadtteilen hat die Antragstellung über uns zu erfolgen.

Wir haben einmal pro Jahr (Stichtag: 30.06.) die Möglichkeit, für "unsere Vereine" einen gebündelten Förderantrag beim Landkreis Limburg-Weilburg zu stellen.

Die Antragstellung hat ausschließlich über das als Anlage 2 angefügte Formular zu erfolgen. Antragsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand (Abteilungen, Mannschaften oder sonstige Gruppen innerhalb des Vereins sind nicht antragsberechtigt).

Höhe der Förderung

Den Städten und Gemeinden steht über den Kreisausgleichsstock ein jährliches Kontingent an Fördermitteln für Maßnahmen der Vereinsförderung zur Verfügung, welches sich aus einem einheitlichen Sockelbetrag (5.000,00 €) sowie einem festen Eurobetrag (0,50 €) pro Einwohner der jeweiligen Städte und Gemeinden bemisst. Das jeweils zur Verfügung stehende Gesamtkontingent je Kommune wird vom Landkreis zu Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt und den Kommunen mitgeteilt.

Das zur Verfügung stehende Kontingent 2024 für die Stadt Bad Camberg beläuft sich auf 12.111,50 €.

Antragsstellung Haushaltsjahr 2024 (für Maßnahmen im Jahr 2024)

Der Kreistag hat für das Haushaltsjahr 2024 als Stichtag für die Antragstellung den 30. Juni 2024 festgelegt (Stichtag für die Abgabe des gebündelten Förderantrages an den Landkreis durch die Kommune). Die Antragstellung der Vereine bei der Stadt Bad Camberg hat bis zum 31.05.2024 zu erfolgen.

Direktförderung

Neben dieser Fördermöglichkeit können Vereine eine Direktförderung beim Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Finanzen und Organisation, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn (Frau Becker, Telefon 06431 296-453, E-Mail: j.becker@limburg-weilburg.de) beantragen.

Voraussetzung für eine Antragstellung sind unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 €, die anderweitig nicht finanziert werden können.

Sollten Sie Rückfragen zu der Richtlinie haben oder Unterstützung bei den Anträgen brauchen, kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße



Daniel Rühl, Bürgermeister

Anlage

Antrag zur Gewährung eines Zuschusses zur Vereinsförderung – Säule E – für das Jahr 2024
Richtlinie zur Förderung der Vereine des Landkreises Limburg-Weilburg (Säule E)

**auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2024 nach der
Richtlinie zur Förderung der Vereine des Landkreises Limburg-Weilburg (Säule E)**

zurück an:

Magistrat der Stadt Bad Camberg
Hauptamt
Daniel Stenger
Am Amthof 15
65520 Bad Camberg

Antragstellender Verein: _____

(eingetragener Verein - e. V.; Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt)

Wir beantragen einen Zuschuss für folgenden **Förderschwerpunkt** nach Ziffer 4 der Richtlinie
(entsprechendes bitte ankreuzen):

- 1. Förderung besonderer allgemeiner Notlagen (z. B. Zuschüsse für Energiemehrkosten, Hilfen bei Pandemien)
- 2. Integrationsmaßnahmen- und Projekte von Personen mit und ohne Migrationshintergrund
- 3. Auftritte von Vereinen über die Landkreisgrenze hinaus bei ungedeckten Kosten
- 4. Ausrichtung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bei ungedeckten Kosten
- 5. Anschaffungen (z. B. Uniformen, Kostüme und Trachten bei mindestens fünfjähriger Verwendung, Vereinsfahnen und Banner)
- 6. Maßnahmen zur Anerkennung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements
- 7. Präventionsmaßnahmen für den Schutz vor jeder Form von Gewalt - körperlicher, seelischer und sexualisierter
- 8. Inklusionsmaßnahmen
- 9. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- 10. Förderung der Seniorenarbeit
- 11. Einzelfallentscheidungen

Bezeichnung der Maßnahme:

Erklärung: (entsprechendes bitte ankreuzen)

Für die Maßnahme besteht Vorsteuerabzugsberechtigung in Höhe von _____ Prozent.

ja nein

Einzureichende Unterlagen:

Dem **Antrag beizufügen** sind

- eine ausführliche Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. Angebote bzw. Kostenvoranschläge), aus dem die Höhe der Unterfinanzierung hervorgeht
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktuelle Freistellungsbescheinigung)

Finanzierungsübersicht:

Zuwendungsempfänger: _____

Zuwendungsmaßnahme: _____

1. **Gesamtkosten:** _____

2. **zuwendungsfähige Kosten:** _____

3. **Finanzierung durch:**

- Eigenmittel: _____

- Spenden: _____

- Sonstiges: _____

- Vorsteuerrückerstattung: _____

Zwischensumme: _____

4. **Ungedeckte Kosten:** _____

Gesamt: _____

Bankverbindung:

Name des Kreditinstitutes.....

IBAN (22-stellig)

BIC (11-stellig)

Kontaktdaten für Rückfragen:

Ansprechpartner/in:

E-Mail / Mobil-Nr.:.....

Bad Camberg, _____

(Unterschrift, Vor- und Zuname; Funktion)
des geschäftsführenden Vorstandes

(Vor- und Zuname)
zusätzlich in Druckbuchstaben

Richtlinie zur Förderung der Vereine des Landkreises Limburg-Weilburg (Säule E)

1. Allgemeines

Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Vereinsfördermittel in Säule E des Zukunftsfonds Limburg-Weilburg, Stark und Innovativ, zur Verfügung. Dadurch soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe auf freiwilliger Basis, wobei die Fördermittel zweckgebunden sind. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die finanzielle Ausstattung der Säule E wird im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich grundsätzlich auf alle gemeinnützigen örtlichen Vereine. Die Vereinsarbeit soll dem sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesundheitlichen Wohl der Bevölkerung dienen und allen Bevölkerungskreisen offenstehen. Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die wirtschaftliche, politische, private oder religiöse Ziele verfolgen, deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit liegen oder, die reine Interessenvertretungen sind sowie Fördervereine.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich die Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg. Die jeweiligen Vereine haben Ihre Vorhaben daher bei den Städten und Gemeinden einzureichen. Die Städte und Gemeinden haben einmal pro Jahr (Stichtag 30.06.) die Möglichkeit für ihre Vereine einen gebündelten Förderantrag zu stellen. Dies gilt nicht, sofern die gemeinnützigen Vereine bei bestimmten Förderkulissen selbstständig vom Landkreis Limburg-Weilburg zur Antragsstellung aufgerufen werden. Dann erfolgt die Antragsstellung direkt beim Landkreis. Daneben können die Vereine bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 €, die anderweitig nicht finanziert werden können, ebenfalls direkt beim Landkreis einen entsprechenden Antrag stellen. Sofern im Einzelnen nichts Anderes geregelt ist, entscheidet über die Anträge der Kreisausschuss.

4. Förderfähige Maßnahmen

Vor dem Hintergrund verschiedener Krisensituationen in den letzten Jahren, wie beispielsweise der Corona-Pandemie oder steigender Energiepreise durch den Ukraine-Krieg, sollen die Vereine mit dieser Förderung insbesondere in besonderen allgemeinen Notlagen unterstützt werden.

Die Förderung konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- Förderung besonderer allgemeiner Notlagen (z. B. Zuschüsse für Energiemehrkosten, Hilfen bei Pandemien)
- Integrationsmaßnahmen- und Projekte von Personen mit und ohne Migrationshintergrund
- Auftritte von Vereinen über die Landkreisgrenze hinaus bei ungedeckten Kosten
- Ausrichtung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bei ungedeckten Kosten
- Anschaffungen (z. B. Uniformen, Kostüme und Trachten bei mindestens fünfjähriger Verwendung, Vereinsfahnen und Banner)
- Maßnahmen zur Anerkennung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements
- Präventionsmaßnahmen für den Schutz vor jeder Form von Gewalt – körperlicher, seelischer und sexualisierter
- Inklusionsmaßnahmen

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung der Seniorenarbeit
- Einzelfallentscheidungen

Bei allen förderfähigen Maßnahmen sind vorrangig immer Förderungen aus Gemeinde-, Stadt-, Landes-, Bundes-, Verbandstöpfen etc. in Anspruch zu nehmen. Insofern sind die Kreiszuschüsse als subsidiär anzusehen. Unabhängig davon können insbesondere die Sportvereine weiterhin Anträge zum Beispiel für Investitionskostenzuschüsse, für Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten oder Anschaffungen für Sportgeräte beim Sachgebiet Sport und Ehrenamt des Landkreises Limburg-Weilburg stellen. Von der Förderung ausgenommen sind Kleidungsstücke, allgemeine Einrichtungsgegenstände, Nahrung sowie Dekorations- und Verbrauchsmaterialien. Gefördert werden hingegen Gegenstände, die dem überwiegenden Kernbereich des Vereinszwecks dienen und die nicht für eine anderweitige (insbesondere private) Verwendung vorgesehen sind. Da die Anschaffung von persönlicher Sportbekleidung (Trikots, Fußballschuhe etc.) nicht dem überwiegenden Kernbereich zuzuordnen sind, kann hierfür keine Förderung erfolgen.

5. Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag beizufügen sind

- eine ausführliche Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. Angebote bzw. Kostenvoranschläge), aus dem die Höhe der Unterfinanzierung hervorgeht und
- eine durch die Gemeinde aufgestellte Prioritätenliste im Hinblick auf die jeweiligen Anträge.

Leistungen des Landkreises Limburg-Weilburg, die aufgrund vorsätzlicher oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragsstellers gewährt wurden, kann der Landkreis zurückfordern.

6. Höhe der Förderung

Den Städten und Gemeinden steht über den Kreisausgleichsstock ein jährliches Kontingent an Fördermitteln für Maßnahmen der Vereinsförderung zur Verfügung, welches sich aus einem einheitlichen Sockelbetrag (5.000 €) sowie einem festen Eurobetrag (0,50 €) pro Einwohner der jeweiligen Städte und Gemeinden bemisst. Das jeweils zur Verfügung stehende Gesamtkontingent je Kommune wird vom Landkreis zu Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt und den Kommunen mitgeteilt. Bemessungsgrundlage ist die amtliche Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum jeweils aktuell vorliegenden gültigen Stichtag. Die Höhe des Gesamtkontingents wird im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Landkreises festgesetzt. Die Kommune entscheidet in eigenem Ermessen, wie das auf sie entfallende Kontingent auf die Vereine aufgeteilt wird.

7. Verwendungsnachweis

Die Städte und Gemeinden bestätigen einmal jährlich (Stichtag 30.06. für das Vorjahr) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Vereine.

Dem Sonderdienst Revision sowie der überörtlichen Prüfung wird ein gesondertes Prüfungsrecht gegenüber den Städten und Gemeinden eingeräumt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Kreistag in seiner Sitzung am 3. November 2023 beschlossen. Die Förderrichtlinie zur Säule E ist mit Wirkung vom 3. November 2023 anzuwenden und ersetzt die bislang bestehende Regelung in der Richtlinie des Förderprogramms unter der Ziffer 7.

Limburg, den 3. November 2023